

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**EBG MedAustron GmbH;
MedAustron – Erweiterung IR5**

**TEILGUTACHTEN
RAUMORDNUNG, LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD**

**Verfasser:
Dipl.-Ing. Thomas Knoll**

Inhalt

1	Einleitung.....	4
1.1	Beschreibung des Erweiterungsvorhabens IR5.....	4
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	7
2	Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur	9
3	Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen.....	11
3.1	Schutzgut Ortsbild	11
3.1.1	Ist-Zustandsanalyse	11
3.1.2	Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	16
3.1.3	Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Visuelle Störungen.....	18
3.2	Schutzgut Sach- und Kulturgüter.....	21
3.2.1	Ist-Zustandsanalyse	21
3.2.2	Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	23
3.2.3	Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Visuelle Störungen.....	25
3.3	Schutzgut Landschaftsbild.....	26
3.3.1	Ist-Zustandsanalyse	26
3.3.2	Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	28
3.3.3	Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Visuelle Störungen.....	30
3.4	Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung	31
3.4.1	Ist-Zustandsanalyse	31
3.4.2	Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Luftschadstoffe inkl. Geruch	35
3.4.3	Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Lärm	37
3.4.4	Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	39
3.4.5	Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Visuelle Störungen.....	41
3.5	Schutzgut Freizeit/Erholung (Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen)	
	43	

3.5.1	Ist-Zustandsanalyse	43
3.5.2	Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Luftschadstoffe inkl. Geruch	44
3.5.3	Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Lärm	46
3.5.4	Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	49

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Erweiterungsvorhabens IR5

Mit dem Betrieb von MedAustron in den letzten Jahren und den dadurch gewonnenen Erfahrungen hat sich gezeigt, dass die im Einreichprojekt 2009 anvisierten und im UVP-Bescheid genehmigten Patient*innenzahlen von 1200 pro Jahr mit den derzeitigen Rahmenbedingungen nicht erreichbar sind.

Die synchrotronbasierte Beschleunigeranlage ermöglicht neben der Behandlung mit Protonen auch den vermehrten Einsatz von Kohlenstoffionen, wodurch das Indikationspektrum der zu bestrahlenden Tumore erweitert wird. Ein bedeutsames Einsatzgebiet der Behandlung mit Protonen ist die Bestrahlung von Tumoren bei pädiatrischen Patient*innen unter Anästhesie. Der medizinische Umgang mit Kindern unter Anästhesie erfordert einen erhöhten Zeitaufwand, auch die Strahlnutzungszeit betreffend.

Neue Indikationen werden zumeist von klinischen Studien begleitet und die angewandten Fraktionsschemata sind üblicherweise bei neu zu bestrahlenden Tumorarten noch nicht optimiert, weil es international wenig Vergleichsdaten gibt. Dadurch verringert sich auch der Patient*innendurchsatz gegenüber den Annahmen aus der UVP-Genehmigung. Zusätzlich steht die Beschleunigeranlage außerhalb der medizinisch genutzten Zeiten der nichtklinischen Forschung und der Weiterentwicklung von zusätzlichen Funktionalitäten zur Verfügung. Wie oben angeführt, wird ein erheblicher Teil der verfügbaren Strahlzeit für die nichtklinische und translationale Forschung genutzt, wodurch nach potentieller Einführung in die klinische Routine auch neue Möglichkeiten für die zu behandelnden Patient*innen entstehen. Für ein nationales Zentrum, von denen es auch international gesehen wenige gibt, ist die Forschung und Weiterentwicklung dieser Therapieform natürlich ein wichtiger und nicht wegzudenkender Faktor.

Neben der Ausweitung der Ionentherapie auf derzeit noch nicht erfolgreich behandelbare Tumore durch intensive Forschungstätigkeiten soll diese Therapieform aber auch möglichst vielen Patient*innen zur Verfügung stehen. Aufgrund der bei MedAustron bereits vorhandenen Kompetenz bei der medizinischen Anwendung von Protonen und Kohlenstoffionen liegt es nahe, die derzeitigen Kapazitäten zu erweitern, um zumindest die bereits genehmigten Patient*innenbehandlungszahlen pro Jahr zu erreichen. Eine zusätzliche Strahllinie von der bestehenden Beschleunigeranlage in einen neu zu errichtenden Bestrahlungsraum würde zu keiner wesentlichen Verbesserung der aktuellen Situation

führen, weil der Teilchenstrahl immer nur sequentiell oder alternierend zwischen den einzelnen Strahllinien in den Bestrahlungsräumen transportiert werden kann und nicht parallel, d.h. es kann nicht in mehreren Bestrahlungsräumen gleichzeitig bestrahlt werden.

Daher wird nun eine kompakte sogenannte Ein-Raum-Lösung geplant, bei der ein zusätzlicher Bestrahlungsraum auch einen eigenen Teilchenbeschleuniger beinhaltet (genannt Irradiation Room 5 oder kurz IR5). Dementsprechend kann ein derartiger Bestrahlungsraum unabhängig von der bestehenden Beschleunigeranlage – und daher parallel dazu – betrieben werden, wodurch auch ein Ausfallkonzept für eine der beiden Anlagen realisiert werden kann. Beispielsweise könnten bei einem Ausfall des bestehenden MedAustron Beschleunigers zumindest einige Patient*innen, mit entsprechender medizinischer Dringlichkeit, mit dem neuen Beschleuniger im IR5 behandelt werden.

Für die Protonentherapie können solche Ein-Raum-Lösungen von kommerziellen Anbietern als Modulelemente bezogen werden. Diese Systeme werden nach Industriestandards produziert und sind entsprechend zertifiziert. Es soll ein Synchrozyklotron für die Beschleunigung der Protonen mit einer konstanten Extraktionsenergie von 230 MeV verwendet werden. Über ein Strahltransportsystem werden die Teilchen dann in den eigentlichen Bestrahlungsraum geführt und können dort aus unterschiedlichen Einstrahlwinkeln mit Hilfe einer sogenannten Gantry (drehbare Strahllinie wie im bestehenden Bestrahlungsraum IR4) auf den / die Patient*in gelenkt werden. Ein robotisches Patient*innenpositionierungssystem sorgt für die korrekte Ausrichtung der Patient*innen zum Therapiestrahle. Diese Patient*innenposition wird dann mit Hilfe einer Röntgenbildgebung verifiziert.

1.2 Rechtliche Grundlagen

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter

Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2 Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Gutachtensgrundlage ist das Einreichoperat der Projektwerberin zum Vorhaben aus dem Jahr 2023.

Gutachtensgrundlagen sind weiters die folgenden UVP-Teilgutachten:

- Lärmschutztechnik
- Luftreinhalte-technik
- Erschütterungen
- Geotechnik inkl. Geohydrologie
- Wasserbautechnik / Gewässerschutz

Des Weiteren ist eine Vor-Ort-Besichtigung im April 2024 Gutachtensgrundlage.

Verwendete Fachliteratur, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien:

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG, ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten.

BDA - BUNDESDENKMALAMT (2019): Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren. URL: https://bda.gv.at/fileadmin/Dokumente/bda.gv.at/Publikationen/Richtlinien/Richtlinien/Leitfaden_fuer_die_Behandlung_von_Kulturguetern.pdf

BMLFUW - - BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (2011): Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben. Umweltverträglichkeitserklärung Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UEVE_L_Bergbau_2011.pdf

BMVIT (2017): RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung – Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen; herausgegeben von der österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), Wien. URL: <http://www.fsv.at/>

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), StF: BGBl. Nr. 697/1993, i.d.g.F.

BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UVE_Leitfaden_2019.pdf

PALLITSCH, W.; PALLITSCH, P. & KLEEWEN, W. (2022): BauR NÖ. Niederösterreichisches Baurecht Kommentar. 12. Auflage 2022. Linde Verlag.

3 Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen

3.1 Schutzgut Ortsbild

3.1.1 Ist-Zustandsanalyse

Unter Ortsbild (auch: Stadtbild) ist in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortsteiles innerhalb eines bestimmten Bereiches (Bezugsbereich) zu verstehen, die grundsätzlich von den baulichen Anlagen eines Ortes geprägt wird. Wenn auch das Ortsbild grundsätzlich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des Ortes selbst geprägt wird, so sind auch die bildhaften Wirkungen von Grünanlagen, Parklandschaften, Schlossbergen udgl mit einbezogen (PALLITSCH ET AL. 2022). Können in einer Gemeinde mehrere voneinander abgrenzbare, je eine verschiedene Charakteristik aufweisende Ortsteilbilder festgestellt werden, ist das zu beurteilende Bauvorhaben an dem jeweiligen Orts(teil)bild, dem es zuzuordnen ist, zu messen (vgl VwGH Ra 2016/06/0012) (LVwG NÖ 4.4.2020, LVwG-AV-171/001-2019) (PALLITSCH ET AL. 2022).

Das Erweiterungsvorhaben „MedAustron – Erweiterung IR5“ ist im Nordwesten von Wiener Neustadt im nova city Wirtschaftspark Wiener Neustadt geplant und soll auf dem als Bauland Betriebsgebiet (BB) gewidmeten Grundstück Nr. 1896/96, EZ 11045 in der Katastralgemeinde Wiener Neustadt errichtet werden.

Beurteilungsgegenstand ist im ggst. Fall der nova city Wirtschaftspark Wiener Neustadt nördlich der Pottendorfer Bahnlinie. Für die restlichen Ortsbereiche des Siedlungsgebietes von Wiener Neustadt können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden, da durch den Zubau zum bestehenden MedAustron Zentrum weitreichende optische Wirkungen auszuschließen sind.

Der nova city Wirtschaftspark Wiener Neustadt mit einer Fläche von ca. 90 Hektar beherbergt bereits mehr als 140 Betriebe. Die Grundstücke des Wirtschaftsparks sind zum überwiegenden Teil bereits bebaut oder werden aktuell bebaut. Der Wirtschaftspark ist geprägt durch austauschbare, wenig identitätsstiftende Bauwerke und Elemente, wie z.B. Gewerbeobjekte. Die Gebäude sind als Zweckbauten meist typische Industrie- und Gewerbeobjekte ohne besonderen architektonischen Anspruch. Die Grundstücke sind in der Regel durch KFZ-Stellflächen, Lade- und Manipulationsflächen und dgl. zum Großteil versiegelt. Einzelne Grundstücke sind noch unbebaut und brachliegend.

Im direkten Umfeld zum MedAustron Standort befinden sich gemäß Einlage D.01 2.0 A

- im Norden: Studentenwohnhäuser, „Gesundheitswelt Ost“ (in Fertigstellung), Appartementgebäude
- im Westen: Technologie- und Forschungszentrum „TFZ Wiener Neustadt“, Betriebsobjekt der Firma Salesianer und der Firma Sol Technische Gase
- im Süden: EVN Biomasse Kraftwerk, Lager der Österreichischen Lotterien

Etwas weiter entfernt befindet sich im Südosten ein Kleingartengebiet.



MedAustron, Lage im Nova City Wirtschaftspark, Wr. Neustadt (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.01 2.0 A)



MedAustron, Lage im Nova City Wirtschaftspark, Wr. Neustadt (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.01 2.0 A)



Wirtschaftspark Nova City, Lage Zubau MedAustron (Foto: www.stadtfuersleben.at) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.01 2.0 A)



Betroffenes Grundstück und Lage Zubau (rot) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.01 2.0 A)



Lage und nahes Umfeld zu MedAustron, (Luftbild: Google Earth, 05/2021) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.01 2.0 A)



MedAustron Marie Curie-Strasse (Foto: 20.02.2023) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.01 2.0 A)



MedAustron Viktor Kaplan-Strasse (Foto: 20.02.2023) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.01 2.0 A)



Ludwig Boltzmann-Strasse, Blickrichtung Süd von Viktor Kaplan-Strasse

links: MedAustron; Mitte: Radweg und Busstraße (Ludwig Boltzmann-Strasse); (GoogleEarth-Street View) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.01 2.0 A)



Viktor Kaplan-Strasse, Blickrichtung Ost

links vorne: noba apartments; links hinten: Studenten-



Viktor Kaplan-Strasse, Blickrichtung Ost

links: noba apartments und Studentenwohnhaus;

tenwohnhäuser, rechts hinten: MedAustron; rechts vorne: Technologie und Forschungszentrum (TFZ); (GoogleEarth-Street View, 07/2019) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.01 2.0 A)

rechts: MedAustron (GoogleEarth-Street View, 07/2019) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.01 2.0 A)



Viktor Kaplan-Straße, Blickrichtung West

Ludwig Boltzmann-Straße, Blickrichtung Nord von Marie Curie-Straße

links: Technologie- und Forschungszentrum (TFZ); rechts: noba apartments (GoogleEarth-Street View, 07/2019) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.01 2.0 A)

links: Fa. SOL Technische Gase; links hinten: Technologie und Forschungszentrum (TFZ); rechts hinten: MedAustron; Mitte: Radweg und Busstraße (Ludwig Boltzmann-Straße); (GoogleEarth-Street View) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.01 2.0 A)



Marie Curie-Straße, Blickrichtung West

Marie Curie-Straße, Blickrichtung Ost

links: EVN Biomasse Kraftwerk; rechts: Fa. SOL Technische Gase (GoogleEarth-Street View, 07/2019) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.01 2.0 A)

links: Fa. SOL Technische Gase; rechts: EVN Biomasse Kraftwerk (GoogleEarth-Street View, 07/2019) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.01 2.0 A)



Rudolf Diesel-Straße, Blickrichtung Nord

links: Fa. Salesianer; rechts: Technologie und Forschungszentrum (TFZ), (GoogleEarth-Street View, 07/2019) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.01 2.0 A)

Gutachten:

Das Ortsbild wird in Errichtungsphase nicht durch die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt, da durch den Zubau zum bestehenden MedAustron Zentrum lediglich Grünflächen und versiegelte Flächen auf Eigengrund (Grundstück Nr 1869/96), welcher als Bauland Betriebsgebiet gewidmet ist, kleinräumig betroffen sind und es dementsprechend zu keinen Verlusten von ortsbildprägenden, charakteristischen Elementen kommt.

Betriebsphase:**Befund:**

Das Erweiterungsvorhaben „MedAustron – Erweiterung IR5“ ist ein Zubau zum bestehenden MedAustron Zentrum für Ionentherapie und Forschung. Das Erweiterungsvorhaben ist an der Südseite des bestehenden Gebäudes beim derzeitigen Patienteneingang von MedAustron im nova city Wirtschaftspark Wiener Neustadt geplant. Das Erweiterungsvorhaben wird auf dem gleichen Grundstück (Grundstück Nr. 1896/96) wie das bestehende Gebäude errichtet. Das als Bauland Betriebsgebiet (BB) gewidmete Grundstück hat eine Gesamtfläche von 32.200 m². Das Bestandsgebäude mit einer Grundfläche von 12.253 m² wird um den Zubau mit 1.051 m² erweitert. In der Betriebsphase sind kleinräumig Grünflächen und versiegelte Flächen dauerhaft durch Flächeninanspruchnahme betroffen.

Gutachten:

Das Ortsbild wird in Betriebsphase nicht durch die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt, da durch den Zubau zum bestehenden MedAustron Zentrum lediglich Grünflächen und versiegelte Flächen auf Eigengrund (Grundstück Nr 1869/96), welcher als Bauland Betriebsgebiet gewidmet ist, kleinräumig betroffen sind und es dementsprechend zu keinen Verlusten von ortsbildprägenden, charakteristischen Elementen kommt.

Auflagen:

-

3.1.3 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Visuelle Störungen

Risikofaktor 11:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

1. Wird das Ortsbild durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
2. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Betriebsphase:

Befund:

Das Erweiterungsvorhaben „MedAustron – Erweiterung IR5“ ist an der Südseite des bestehenden Gebäudes beim derzeitigen Patienteneingang von MedAustron im nova city Wirtschaftspark Wiener Neustadt geplant. Das Bestandsgebäude mit einer Grundfläche von 12.253 m² wird um den Zubau mit 1.051 m² erweitert.

Das Erweiterungsvorhaben (Zubau an der Südseite des bestehenden Gebäudes von MedAustron) wird in räumlicher Nachbarschaft zu anderen Gebäuden im nova city Wirtschaftspark Wiener Neustadt errichtet. Die Höhenentwicklung entspricht jener des Bestandsgebäudes sowie der benachbarten Gebäude.

Durch den Zubau erfolgt keine grundsätzliche Veränderung des Erscheinungsbildes des Bestandsgebäudes. Gemäß Einlage B.03-01 2.0 A des Einreichoperats orientiert sich die Gebäudeform des Zubaus an der Grundform des Bestandsgebäudes, weshalb die Gebäudeform wiederum kompakt bleibt. Wie beim Bestandsgebäude ist eine leichte Lesbarkeit des Gebäudes die Grundlage der Zonierung in einen eingeschossigen konventionellen Bauteil im Südosten und einem dreigeschossigen Bunkerbauteil. Gemäß Einlage B.03-01 2.0 A des Einreichoperats wird die Fassade des konventionellen Bauteils als verputzte Vollwärmeschutzfassade mit rückseitig emaillierten ESG-Glaselementen im Parapet und Sturzbereich der Fenster ausgeführt. *„Der Bunkerbereich wird darüber hinaus noch mit einer vorgehängten Fassade aus farbigen Alucobond-Platten verkleidet.“* *„Das Material- und Farbkonzept des Bestandsgebäudes soll im konventionellen Bauteil mittels natürlicher Materialien und in Verbindung mit warmen Farben (weiße Fassadenfarbe*

außen; helle Holztöne im Gebäude) und der Dachbegrünung des Gebäudes eine für Patienten und Personal angenehme Raumstimmung erzeugen. Die blaue Camouflage-Farbgebung des Bunkerbauteils, soll das monotone Erscheinungsbild brechen und als Orientierungspunkt dienen.“



Abbildung 2: Süd Ansicht Erweiterungsvorhaben (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.03-01 P03 2.0 A)



Abbildung 3: Visualisierung Zubau IR5, Ansicht Patienteneingang (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.03-01 2.0 A)



Abbildung 4: Ist-Zustand, eigene Aufnahme 2.4.2024

Gutachten:

Das Ortsbild wird in der Betriebsphase nicht durch visuelle Störungen beeinflusst, da das Erweiterungsvorhaben, ein Zubau an der Südseite des bestehenden Gebäudes von MedAustron, in räumlicher Nachbarschaft zu anderen Gebäuden im nova city Wirtschaftspark Wiener Neustadt errichtet wird, die Höhenentwicklung des geplanten Zubaus jener des Bestandsgebäudes sowie der benachbarten Gebäude entspricht, das bestehende Erscheinungsbild des nova city Wirtschaftsparks Wiener Neustadt durch das in Relation sehr kleinflächige Erweiterungsvorhaben nicht verändert wird und somit der Ortsbildcharakter erhalten bleibt, lediglich eine eingeschränkte Sichtbarkeit des Erweiterungsvorhabens gegeben ist und es zu keiner Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert kommt.

Auflagen:

-

3.2 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

3.2.1 Ist-Zustandsanalyse

Sachgüter:

Gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (2017) sind relevante Sachgüter „überregionale, regionale und kommunale, öffentlichen Bedürfnissen dienende Infrastrukturen“. Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Sachgüter *„gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie z. B. Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören insbesondere auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben ggf. baulich verändert werden und daher z. B. eine Abbruch-, Bau- oder Betriebsbewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften erfordern.“* Als relevante Sachgüter werden nur jene Objekte betrachtet, die sich nicht im Eigentum der Konsenswerberin befinden.

Das Erweiterungsvorhaben „MedAustron – Erweiterung IR5“ ist im Nordwesten von Wiener Neustadt im nova city Wirtschaftspark Wiener Neustadt geplant und soll auf dem als Bauland Betriebsgebiet (BB) gewidmeten Grundstück Nr. 1896/96, EZ 11045 in der Katastralgemeinde Wiener Neustadt errichtet werden. Im näheren Umfeld sind mehrere Betriebe und andere Objekte mit zugehöriger Infrastruktur sowie öffentliche Erschließungsstraßen des Wirtschaftsparks vorhanden. Die umliegenden Wasserrechte wurden erhoben und lagemäßig dargestellt (siehe Einlage D.01 2.0 A, Seite 86 ff).

Kulturgüter:

Gemäß dem „Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren“ des Bundesdenkmalamts (BDA, 2019) umfasst das Schutzgut Kulturgüter im Sinne des UVP-G 2000 unter Denkmalschutz stehende Denkmale nach dem DMSG, potentielle Denkmale wie archäologische Fundstellen, UNESCO Welterbestätten sowie Naturdenkmäler aufgrund der „kulturellen“ Bedeutung (wie z.B. lt. Stmk NSCHG). *„Neben den durch gesetzlich festgeschriebene Kriterien eindeutig als Schutzgut anzusprechenden Kulturgütern bzw. Denkmalen sind auch jene Objekte und Situationen in die gutachterlichen Überlegungen einzubeziehen, die von zuständigen Behörden (z. B. Nennung »denkmalwürdiger« Objekte durch das Bundesdenkmalamt), der Fachwelt, von Interessensgruppen (z. B. NGOs) oder von der (unter Umständen auch nur regionalen) Bevölkerung als Kulturgüter betrachtet oder empfunden werden“*, wie z.B. Sakralbauten

sowie Klein- und Flurdenkmäler. Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Kulturgüter *„Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit). Sie können insbesondere folgende Formen aufweisen:*

- *punktförmig: Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Klöster), Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler (Bildstöcke, Meilensteine, Gedenkstätten)*
- *linear: Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege), Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungsränder, Silhouetten*
- *flächig: Siedlungen (Siedlungsform, Ortsbild, Ensembles), Bodendenkmäler, Flurformen, bauliche Anlagen und ihre Gärten (Schlösser, Burgen, Stifte, Klöster), Friedhöfe, historische Gärten.“*

Das Erweiterungsvorhaben „MedAustron – Erweiterung IR5“ ist im Nordwesten von Wiener Neustadt im nova city Wirtschaftspark Wiener Neustadt geplant und soll auf dem als Bauland Betriebsgebiet (BB) gewidmeten Grundstück Nr. 1896/96, EZ 11045 in der Katastralgemeinde Wiener Neustadt errichtet werden. Auf dem betroffenen Grundstück Nr. 1896/96 sowie in dessen relevanter Umgebung sind keine Kulturgüter vorhanden.

3.2.2 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 12:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden Sach- u. Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
2. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Errichtungsphase:

Befund:

In der Errichtungsphase sind Grünflächen und versiegelte Flächen auf Eigengrund (Grundstück Nr 1869/96) temporär durch Flächeninanspruchnahme betroffen.

Gutachten:

Sachgüter: Es werden in der Errichtungsphase keine Sachgüter durch die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme auf Eigengrund beeinträchtigt. Hinsichtlich der Auswirkungen auf bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben wird auf die UVP-Teilgutachten Geotechnik inkl. Geohydrologie und Wasserbautechnik/Gewässerschutz verwiesen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf Gebäude im Nahbereich durch Erschütterungseinwirkungen wird auf das UVP-Teilgutachten Erschütterungen verwiesen.

Kulturgüter: Da auf dem betroffenen Grundstück keine Kulturgüter vorhanden sind, werden in der Errichtungsphase keine Kulturgüter durch die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme auf Eigengrund beeinträchtigt.

Betriebsphase:

Befund:

Das Erweiterungsvorhaben „MedAustron – Erweiterung IR5“ ist ein Zubau zum bestehenden MedAustron Zentrum für Ionentherapie und Forschung. Das Erweiterungsvor-

haben ist an der Südseite des bestehenden Gebäudes beim derzeitigen Patienteneingang von MedAustron im nova city Wirtschaftspark Wiener Neustadt auf Eigengrund (Grundstück Nr. 1896/96) geplant. Das Erweiterungsvorhaben wird auf dem gleichen Grundstück wie das bestehende Gebäude errichtet. Das als Bauland Betriebsgebiet (BB) gewidmete Grundstück hat eine Gesamtfläche von 32.200 m². Das Bestandsgebäude mit einer Grundfläche von 12.253 m² wird um den Zubau mit 1.051 m² erweitert. In der Betriebsphase sind kleinräumig Grünflächen und versiegelte Flächen dauerhaft durch Flächeninanspruchnahme betroffen.

Gutachten:

Sachgüter: Es werden in der Betriebsphase keine Sachgüter durch die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme auf Eigengrund beeinträchtigt. Hinsichtlich der Auswirkungen auf bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben wird auf die UVP-Teilgutachten Geotechnik inkl. Geohydrologie und Wasserbautechnik/Gewässerschutz verwiesen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf Gebäude im Nahbereich durch Erschütterungseinwirkungen wird auf das UVP-Teilgutachten Erschütterungen verwiesen.

Kulturgüter: Da auf dem betroffenen Grundstück keine Kulturgüter vorhanden sind, werden in der Betriebsphase keine Kulturgüter durch die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme auf Eigengrund beeinträchtigt.

Auflagen:

-

3.2.3 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Visuelle Störungen

Risikofaktor 13:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

1. Werden Sach- u. Kulturgüter durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
2. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Betriebsphase:

Befund:

Siehe Kapitel 3.1.3

Gutachten:

Sachgüter: Visuelle Störungen sind für die erhobenen Sachgüter nicht relevant.

Kulturgüter: Da auf dem betroffenen Grundstück sowie in dessen relevanter Umgebung keine Kulturgüter vorhanden sind, werden Kulturgüter nicht durch visuelle Störungen in der Betriebsphase beeinflusst.

Auflagen:

-

3.3 Schutzgut Landschaftsbild

3.3.1 Ist-Zustandsanalyse

Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG, ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) wird das Landschaftsbild folgendermaßen definiert: *„Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt inklusive ihrem strukturellen Aufbau.“* *„Die Landschaftsgestalt selbst ist das objektiv wahrnehmbare, dreidimensionale Anordnungsmuster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen.“* *„Landschaftselemente sind natürliche, naturnahe¹ und technogene², deutlich abgrenzbare Bestandteile der Landschaft, deren Anordnung das Landschaftsbild beschreibt. Unter Schlüsselementen versteht man Landschaftselemente, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen.“*

Das Landschaftsbild wird durch die Natur selbst geprägt, mag der Mensch auch gestaltend in sie eingegriffen haben; die baulichen Anlagen eines Ortes sind regelmäßig untergeordnete Teile der ganzen Landschaft (PALLITSCH ET AL. 2022).

Das Erweiterungsvorhaben „MedAustron – Erweiterung IR5“ ist im Nordwesten von Wiener Neustadt im nova city Wirtschaftspark Wiener Neustadt geplant und soll auf dem als Bauland Betriebsgebiet (BB) gewidmeten Grundstück Nr. 1896/96, EZ 11045 in der Katastralgemeinde Wiener Neustadt errichtet werden.

Das geplante Erweiterungsvorhaben befindet sich im Landschaftsteilraum „Piesting – Schwarza Schemmfächer“. Beim Landschaftsteilraum „Piesting – Schwarza Schemmfächer“ handelt es sich um eine weite Schotterebene mit standörtlicher Homogenität und geogen bedingtem Trockenlandschaftscharakter (große Mächtigkeit des Schotterkörpers) mit ehemals großflächiger Ausdehnung. Im Teilraum findet sich eine hohe Siedlungs- und Infrastrukturdichte mit eingelagerten extensiven Trockenlandschaftsresten (Flugplatz, Großmittel). Dominante Nutzungen sind Ackerbau, Gewerbe und Industrie (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

¹ Natürliche und naturnahe Landschaftselemente: Äcker, Brachen, Weingärten, Wiesen, Wald, Feldgehölze / Gebüsche, Hecken / Windschutzanlagen, Gewässer, Einzelbäume / Baumzeilen / Alleen, Felsformationen, Sonderstrukturen (z.B. Steinhäufen, Hohlwege), Sonderbiotope (z.B. Feuchtwiesen, Trockenrasen ..) etc.



Abbildung 5: MedAustron, schematische Darstellung des geplanten Zubaus in rot (eigene Bearbeitung 2024)

Des Weiteren wird auf die Abbildungen zum Schutzgut Ortsbild (Kapitel 3.1) verwiesen.

² Technogene Landschaftselemente: Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen-/ Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien etc.

3.3.2 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 14:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird das Landschaftsbild durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
2. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Betriebsphase:

Befund:

Das Erweiterungsvorhaben „MedAustron – Erweiterung IR5“ ist ein Zubau zum bestehenden MedAustron Zentrum für Ionentherapie und Forschung. Das Erweiterungsvorhaben ist an der Südseite des bestehenden Gebäudes beim derzeitigen Patienteneingang von MedAustron im nova city Wirtschaftspark Wiener Neustadt auf Eigengrund (Grundstück Nr. 1896/96) geplant. Das Erweiterungsvorhaben wird auf dem gleichen Grundstück wie das bestehende Gebäude errichtet. Das als Bauland Betriebsgebiet (BB) gewidmete Grundstück hat eine Gesamtfläche von 32.200 m². Das Bestandsgebäude mit einer Grundfläche von 12.253 m² wird um den Zubau mit 1.051 m² erweitert. In der Betriebsphase sind kleinräumig Grünflächen und versiegelte Flächen dauerhaft durch Flächeninanspruchnahme betroffen.

Gutachten:

Da das geplante Erweiterungsvorhaben, ein Zubau zum bestehenden MedAustron Zentrum, im geschlossenen Siedlungsverband des nova city Wirtschaftsparks Wiener Neustadt auf Eigengrund geplant ist, wird das Landschaftsbild nicht durch Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt. In der Betriebsphase sind lediglich Grünflächen und versiegelte Flächen auf Eigengrund, welcher als Bauland Betriebsgebiet gewidmet ist, kleinräumig betroffen. Positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartigen, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente sind nicht betroffen.

Auflagen:

-

3.3.3 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Visuelle Störungen

Risikofaktor 15:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

1. Wird das Landschaftsbild durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
2. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Betriebsphase:

Befund:

Siehe Kapitel 3.1.3

Gutachten:

Da das Erweiterungsvorhaben, ein Zubau zum bestehenden MedAustron Zentrum, im geschlossenen Siedlungsverband des nova city Wirtschaftsparks Wiener Neustadt auf Eigengrund geplant ist, wird das Landschaftsbild nicht durch visuelle Störungen beeinträchtigt. Der Zubau an der Südseite des bestehenden Gebäudes von MedAustron wird in räumlicher Nachbarschaft zu anderen Gebäuden im nova city Wirtschaftspark Wiener Neustadt errichtet. Die Höhenentwicklung entspricht jener des Bestandsgebäudes sowie der benachbarten Gebäude. Das bestehende Erscheinungsbild des nova city Wirtschaftsparks Wiener Neustadt wird durch das in Relation sehr kleinflächige Erweiterungsvorhaben nicht verändert. Das Erweiterungsvorhaben bewirkt keine Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Die Eigenart und Charakteristik des Landschaftsteilraumes „Piesting – Schwarza Schemmfächer“ werden nicht beeinträchtigt. Durch das Erweiterungsvorhaben kommt es zu keinen raumverändernden Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe) und zu keiner Veränderung der Horizontlinie.

Auflagen:

-

3.4 Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung

3.4.1 Ist-Zustandsanalyse

Das Erweiterungsvorhaben „MedAustron – Erweiterung IR5“ ist im Nordwesten von Wiener Neustadt im nova city Wirtschaftspark Wiener Neustadt auf Eigengrund geplant und soll auf dem als Bauland Betriebsgebiet (BB) gewidmeten Grundstück Nr. 1896/96, EZ 11045 in der Katastralgemeinde Wiener Neustadt errichtet werden.

Der nova city Wirtschaftspark Wiener Neustadt mit einer Fläche von ca. 90 Hektar beherbergt bereits mehr als 140 Betriebe. Die Grundstücke des Wirtschaftsparks sind zum überwiegenden Teil bereits bebaut oder werden aktuell bebaut.

In nächster Nachbarschaft zu MedAustron sind folgende Widmungen ausgewiesen:

- Norden: Bauland Kerngebiet (BK), Bauland Kerngebiet nachhaltige Bebauung, BKN), Bauland Sondergebiet Krankenhaus (BS-KRH), Grünland Parkanlage (Gp), öffentliche Verkehrsfläche (Vö)
- Westen: Bauland Betriebsgebiet (BB), Grünland Parkanlage (Gp), öffentliche Verkehrsfläche (Vö)
- Süden: Bauland Betriebsgebiet (BB), Bauland Industriegebiet (BI), Bauland Sondergebiet Krankenhaus (BS-KRH), Grünland Parkanlage (Gp), Grünland Kleingärten (Gkg), öffentliche Verkehrsfläche (Vö), Grünland Grüngürtel (Ggü), öffentliche Eisenbahn (Kenntlichmachung, Pottendorfer Linie)
- Osten: Bauland Sondergebiet Krankenhaus (BS-KRH), öffentliche Verkehrsfläche (Vö)

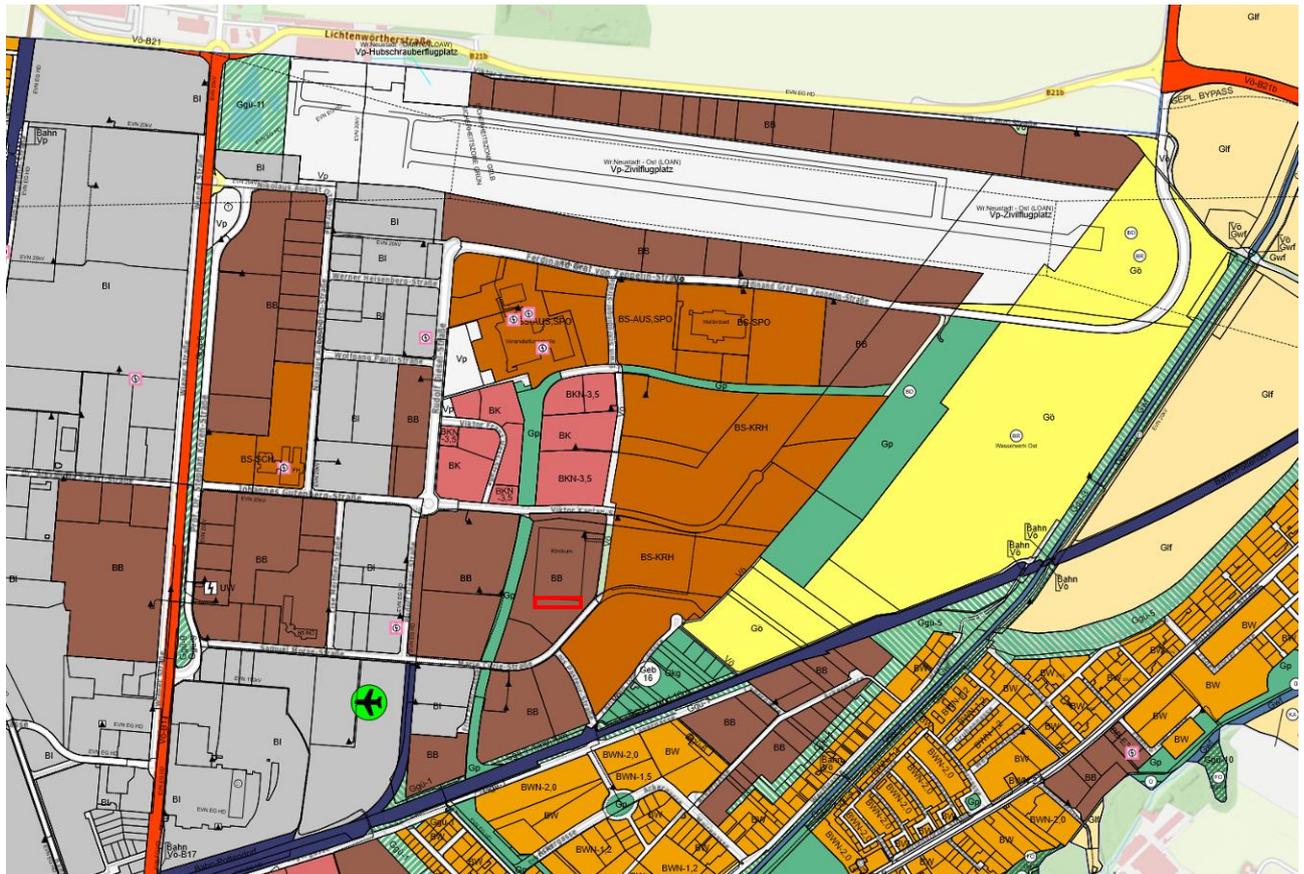


Abbildung 6: Aktuelle Flächenwidmung, schematische Darstellung des geplanten Zubaus MedAustron in rot (Quelle: <https://geo.wiener-neustadt.at>; Abfrage 02/2024)

Legende: BB: Bauland Betriebsgebiete (dunkelbraun), BS: Bauland Sondergebiete (mittelbraun), BS-KRH: Bauland Sondergebiete Krankenhaus (mittelbraun), BK: Bauland Kerngebiete (rotbraun), BKN: Bauland Kerngebiete nachhaltige Bebauung (rotbraun), BI: Bauland Industriegebiete (grau), BW: Bauland Wohngebiete (hellbraun), BWN: Bauland Wohngebiete nachhaltige Bebauung (hellbraun), Gp: Grünland Parkanlagen (grün), Ggk: Grünland Kleingärten (grün), Ggü: Grünland Grüngürtel (grün schraffiert), Gö: Grünland Ödland / Ökofläche (gelb), Geb: erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Vö: öffentliche Verkehrsflächen, Vp: private Verkehrsflächen

Im direkten Umfeld zum MedAustron Standort befinden sich gemäß Einlage D.01 2.0 A des Einreichoperats

- im Norden: Studentenwohnhäuser, „Gesundheitswelt Ost“ (in Fertigstellung), Appartementgebäude
- im Westen: Technologie- und Forschungszentrum „TFZ Wiener Neustadt“, Betriebsobjekt der Firma Salesianer und der Firma Sol Technische Gase
- im Süden: EVN Biomasse Kraftwerk, Lager der Österreichischen Lotterien

Etwas weiter entfernt befindet sich im Südosten ein Kleingartengebiet.

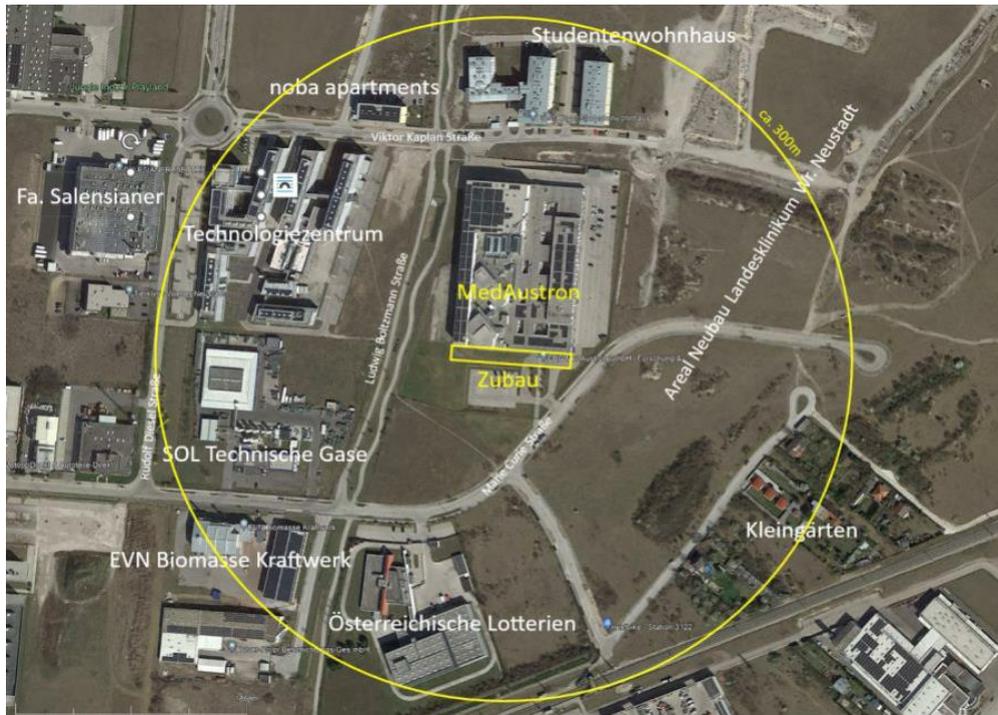


Abbildung 7: Lage und nahes Umfeld zu MedAustron, (Luftbild: Google Earth, 05/2021) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.01 2.0 A)

In direkter Nachbarschaft zum Erweiterungsvorhaben gibt es keine Wohnnutzungen. Die nächstgelegene Wohnnachbarschaft befindet sich im Norden (Studentenwohnhäuser, Widmung Bauland Kerngebiete nachhaltige Bebauung (BKN) in ca. 200 m Entfernung) und im Südosten (Kleingartenhäuser, Widmung Grünland Kleingärten (Gkg) in ca. 200 m Entfernung).



Studentenwohnheim Viktor Kaplan-Straße (Foto: 20.02.2023) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.01 2.0 A)



Wohnverbauung Christian Doppler-Gasse (Lagergasse), (Foto: 20.02.2023) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.01 2.0 A)

Die nächstgelegene Wohnnachbarschaft mit möglichen Sichtbeziehungen zum Erweiterungsvorhaben befindet sich im Südosten (Kleingartenhäuser, Widmung Grünland

Kleingärten (Gkg) in ca. 200 m Entfernung). Die Sicht auf das Vorhabensgebiet ist durch vorgelagerte Gehölzbestände eingeschränkt.



Abbildung 8: Blick vom nördlichen Rand der Kleingartensiedlung im Südosten Richtung Vorhabensgebiet, eigene Aufnahme 2.4.2024

3.4.2 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Luftschadstoffe inkl. Geruch

Risikofaktor 16:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe inkl. Geruch

Fragestellungen:

1. Werden gewidmete Siedlungsgebiete im Zuge des Vorhabens durch Luftschadstoffe inkl. Geruch beeinträchtigt?
2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden diese Überschreitungen bewertet?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Errichtungsphase:

Befund:

Es wird auf den Befund im UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik verwiesen.

Gutachten:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik sind aufgrund der kleinen Baustellenfläche und des geringen Materialumsatzes nur geringe Emissionen zu erwarten, die nur zu vernachlässigbaren Immissionszunahmen führen. Im UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik wird Folgendes festgestellt: *„Durch Bau und Betrieb der Anlage kommt es zu keinen Überschreitungen der Genehmigungskriterien des § 20 Abs. 3 IG-L. In der Bau-phase kommt es nur zu weit unter dem jeweiligen Irrelevanzkriterien liegenden Immissionszunahmen, deren Auswirkungen als vernachlässigbar einzustufen sind.“* Relevante Beeinträchtigungen von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe inkl. Geruch sind demnach nicht zu erwarten. Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik verwiesen.

Betriebsphase:

Befund:

Es wird auf den Befund im UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik verwiesen.

Gutachten:

Im UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik wird Folgendes festgestellt: *„In der Betriebsphase sind aus luftreinhalte-technischer Sicht keine maßgebenden Änderungen im Vergleich zur genehmigten Anlage zu erwarten. Da die genehmigte Patient*innenzahl der Bestandsanlage von 1.200 pro Jahr noch nicht ausgeschöpft wurde und auch nach der Errichtung der Erweiterung die genehmigte Gesamtzahl nicht überschritten wird, sind für die Zu- und Abfahrten in der Betriebsphase im Vergleich zum genehmigten Rahmen keine zusätzlichen Immissionen zu erwarten. Sämtliche neuen Anlagenteile (Lüftung, Kühlung etc.) des Zubaus werden lt. Einreichprojekt an die bestehende Haustechnik angeschlossen, da sämtliche haustechnischen Anlagenteile bereits bei Errichtung des bestehenden Gebäudes auf eine mögliche spätere Adaptierung ausgelegt wurden. Lt. UVE werden diese Reserven auch nach Fertigstellung der gegenständlichen Erweiterung noch nicht zur Gänze ausgeschöpft. Es ist daher nachvollziehbar, dass es durch das gegenständliche Vorhaben zu keinen Immissionszunahmen in der Betriebsphase kommt.“* Gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik kommt es in der Betriebsphase durch das Vorhaben gegenüber dem genehmigten Bestand zu keinen zusätzlichen Immissionen.

Da es zu keinen Immissionszunahmen in der Betriebsphase kommt, werden gewidmete Siedlungsgebiete nicht durch Luftschadstoffe inkl. Geruch beeinträchtigt. Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik verwiesen.

Auflagen:

-

3.4.3 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Lärm

Risikofaktor 17:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

1. Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden diese Überschreitungen bewertet?
2. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Errichtungsphase:

Befund:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist im Land Niederösterreich der Baulärm – mit Ausnahme der LStLärmIV betreffend Straßenverkehr – derzeit keinen gesetzlichen Regelungen unterworfen. Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik geht die Beurteilung von Baulärm davon aus, dass wegen der temporären Belastung ein höheres Schallimmissionsniveau zulässig ist als bei ständig einwirkenden und in der Dauer unbegrenzten Anlagengeräuschen. Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

Gutachten:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik sind die maximalen Immissionen in einer Größenordnung von $LA_{eq} = 55$ (Betonierarbeiten) bis 59 dB (Aushub) zu erwarten. *„Der ableitbare Beurteilungspegel $L_{r,Bau}$ liegt damit in einer Größenordnung von maximal $L_{r,Bau,Tag} = 60$ bis 64 dB“. „Beim Betonieren der Bunkerbauteile können die Arbeiten bis 22:00 Uhr andauern, für diese Tätigkeiten sind Immissionen in den Abendstunden von $L_{r,Bau,Abend} = 60$ dB zu erwarten.“ „Für die bis zu zwei möglichen außertourlichen Nacharbeiten pro Monat ist ebenfalls mit Immissionen in dieser Größenordnung zu rechnen. Diesbezüglich wird eine Auflage formuliert, damit die Anrainer im Vorfeld über die geplanten Tätigkeiten in Kenntnis zu setzen sind. Durch den induzierten Bauverkehr ist keine relevante Veränderung der Emissionen im übergeordneten Netz zu erwarten.“ „In der Bauphase können im Tages- und Abendzeitraum die Anforderungen der ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, eingehalten werden. Bei allenfalls erforderlichen Tätigkeiten in den*

Nachtstunden (maximal 2 Nächte pro Monat) wird eine Auflage formuliert, damit die nächstgelegenen Wohnnachbarschaften über die Bautätigkeiten informiert werden.“

Erhebliche Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete sind demnach nicht zu erwarten. Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

Betriebsphase:

Befund:

Es wird auf den Befund im UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

Gutachten:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik kommt es in der Betriebsphase durch den zusätzlichen Betrieb der Lüftungsanlage auf dem Neubau zu einer Veränderung der betrieblichen Immissionen. *„Die Umgebungssituation wird durch diese zusätzlichen Immissionen lediglich irrelevant verändert.“* *„Im Vergleich zur Veränderung der UVE 2009 kommt es an einzelnen Punkten zu einer geringfügigen Anhebung. In Summe ist die Veränderung jedoch nach wie vor bei deutlich unter 1 dB zu erwarten. Derartige Änderungen liegen unter der Nachweisbarkeitsgrenze und werden allgemein als irrelevant eingestuft.“* *„Durch die definierten zusätzlichen Immissionen in der Betriebsphase können die Anforderungen der ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, sowie der ÖAL Richtlinie 6/18 eingehalten werden. Zur Sicherstellung wird eine Auflage definiert, in der die maximal zulässigen Emissionen festgehalten werden.“*

In der Betriebsphase kommt es gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik bei Einhaltung der formulierten Auflagen bei der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft zu keiner relevanten Veränderung der Umgebungssituation. Relevante Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm sind daher nicht zu erwarten. Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

Auflagen:

-

3.4.4 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 18:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Flächeninanspruchnahme

Wirkfaktor

Fragestellungen:

1. Werden gewidmete Siedlungsgebiete im Zuge des Vorhabens durch Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt?
2. Wie ist diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht zu bewerten?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Errichtungsphase:

Befund:

In der Errichtungsphase sind Grünflächen und versiegelte Flächen auf Eigengrund (Grundstück Nr 1869/96), welcher als Bauland Betriebsgebiet gewidmet ist, temporär durch Flächeninanspruchnahme betroffen.

Gutachten:

Da das geplante Erweiterungsvorhaben, ein Zubau zum bestehenden MedAustron Zentrum, auf dem gleichen Grundstück wie das bestehende Gebäude errichtet wird, welches als Bauland Betriebsgebiet (BB) gewidmet ist, werden keine gewidmeten Siedlungsgebiete durch Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt.

Betriebsphase:

Befund:

Das Erweiterungsvorhaben „MedAustron – Erweiterung IR5“ ist ein Zubau zum bestehenden MedAustron Zentrum für Ionentherapie und Forschung. Das Erweiterungsvorhaben ist an der Südseite des bestehenden Gebäudes beim derzeitigen Patienteneingang von MedAustron im nova city Wirtschaftspark Wiener Neustadt auf Eigengrund (Grundstück Nr. 1896/96) geplant. Das Erweiterungsvorhaben wird auf dem gleichen Grundstück wie das bestehende Gebäude errichtet. Das als Bauland Betriebsgebiet (BB) gewidmete

Grundstück hat eine Gesamtfläche von 32.200 m². Das Bestandsgebäude mit einer Grundfläche von 12.253 m² wird um den Zubau mit 1.051 m² erweitert. In der Betriebsphase sind kleinräumig Grünflächen und versiegelte Flächen dauerhaft durch Flächeninanspruchnahme betroffen.

Gutachten:

Da das geplante Erweiterungsvorhaben, ein Zubau zum bestehenden MedAustron Zentrum, auf dem gleichen Grundstück wie das bestehende Gebäude errichtet wird, welches als Bauland Betriebsgebiet (BB) gewidmet ist, werden keine gewidmeten Siedlungsgebiete durch Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt.

Auflagen:

-

3.4.5 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Visuelle Störungen

Risikofaktor 19:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

1. Werden gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
2. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Betriebsphase:

Befund:

Siehe Kapitel 3.1.3

Gutachten:

Die nächstgelegene Wohnnachbarschaft mit möglichen Sichtbeziehungen zum Erweiterungsvorhaben befindet sich im Südosten (Kleingartenhäuser, Widmung Grünland Kleingärten (Gkg) in ca. 200 m Entfernung). Die Sicht auf das Vorhabensgebiet ist durch vorgelagerte Gehölzbestände eingeschränkt.

Da das Erweiterungsvorhaben, ein Zubau an der Südseite des bestehenden Gebäudes von MedAustron, in räumlicher Nachbarschaft zu anderen Gebäuden im nova city Wirtschaftspark Wiener Neustadt auf Eigengrund errichtet wird, die Höhenentwicklung jener des Bestandsgebäudes sowie der benachbarten Gebäude entspricht, das bestehende Erscheinungsbild des nova city Wirtschaftsparks Wiener Neustadt durch das in Relation sehr kleinflächige Erweiterungsvorhaben nicht verändert wird, lediglich eine eingeschränkte Sichtbarkeit des Erweiterungsvorhaben gegeben ist und es zu keiner Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert kommt, werden gewidmete Siedlungsgebiete nicht durch visuelle Störungen beeinträchtigt.

Auflagen:

-

3.5 Schutzgut Freizeit/Erholung (Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen)

3.5.1 Ist-Zustandsanalyse

Zur Darstellung des Ist-Zustandes werden idR öffentlich zugängliche punktuelle bzw. flächige sowie lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen erhoben. Die punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungsinfrastruktur umfasst gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„Einrichtungen wie Sport- und Spielplätze, Reitsporteinrichtungen, Modellflugbahnen, Golfplätze, Freizeitparks, Badeanstalten, Skigebiete, usw. Diese sind idR in den örtlichen Flächenwidmungsplänen als eigene Grün- bzw. Freilandnutzungen ausgewiesen.“* Die lineare Freizeit- und Erholungsinfrastruktur beinhaltet gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 lokale bzw. regionale markierte und ausgeschilderte Rad-, Wander-, Reit- oder Spazierwege.

Folgende relevante Freizeit- und Erholungseinrichtungen befinden sich im Umfeld des Vorhabens:

- Nordöstlich des Erweiterungsvorhabens befindet sich in ca. 500 m Entfernung der Modellflugplatz der Modellfluggruppe Wr. Neustadt. Dieser Bereich ist großteils als Bauland-Sondergebiet (BS), untergeordnet als Grünland-Parkanlage (Gp) gewidmet.
- Nördlich des Erweiterungsvorhabens befinden sich in ca. 500 m Entfernung das Familien- und Erlebnisbad Aqua Nova Wiener Neustadt (Freibad und Hallenbad) und die Wiener Neustadt Arena, welche als Bauland-Sondergebiet (BS) gewidmet sind.
- Unmittelbar westlich des Vorhabens verläuft ein Grünsteifen entlang der Ludwig-Boltzmann-Straße, welcher als Grünland-Parkanlage (Gp) gewidmet ist und eine Wegführung ausweist, welche zum Radfahren und Spazieren gehen genutzt werden kann.

3.5.2 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Luftschadstoffe inkl. Geruch

Risikofaktor 20:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe inkl. Geruch

Fragestellungen:

1. Wird die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet durch Luftschadstoffe inkl. Geruch beeinflusst?
2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Errichtungsphase:

Befund:

Es wird auf den Befund im UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik verwiesen.

Gutachten:

Nordöstlich des Bauvorhabens befindet sich in ca. 500 m Entfernung der Modellflugplatz der Modellfluggruppe Wr. Neustadt. Nördlich des Erweiterungsvorhabens befinden sich in ca. 500 m Entfernung das Familien- und Erlebnisbad Aqua Nova (Freibad und Hallenbad) und die Wiener Neustadt Arena. Aufgrund der Abschirmwirkung von bestehenden Baukörpern und der weiteren Entfernung zum Bauvorhaben wird die Nutzung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen nicht durch Luftschadstoffe inkl. Geruch beeinflusst.

Unmittelbar westlich des Vorhabens verläuft ein Grünsteifen entlang der Ludwig-Boltzmann-Straße, welcher als Grünland-Parkanlage (Gp) gewidmet ist und eine Wegeführung aufweist, welche zum Radfahren und Spazieren gehen genutzt werden kann. Gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik sind aufgrund der kleinen Baustellenfläche und des geringen Materialumsatzes nur geringe Emissionen zu erwarten, die nur zu vernachlässigbaren Immissionszunahmen führen. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich des Vorhabens zudem stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufent-

haltdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit gering eingestuft. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten. Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik verwiesen.

Betriebsphase:

Befund:

Es wird auf den Befund im UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik verwiesen.

Gutachten:

Im UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik wird Folgendes festgestellt: *„In der Betriebsphase sind aus luftreinhalte-technischer Sicht keine maßgebenden Änderungen im Vergleich zur genehmigten Anlage zu erwarten. Da die genehmigte Patient*innenanzahl der Bestandsanlage von 1.200 pro Jahr noch nicht ausgeschöpft wurde und auch nach der Errichtung der Erweiterung die genehmigte Gesamtzahl nicht überschritten wird, sind für die Zu- und Abfahrten in der Betriebsphase im Vergleich zum genehmigten Rahmen keine zusätzlichen Immissionen zu erwarten. Sämtliche neuen Anlagenteile (Lüftung, Kühlung etc.) des Zubaus werden lt. Einreichprojekt an die bestehende Haustechnik angeschlossen, da sämtliche haustechnischen Anlagenteile bereits bei Errichtung des bestehenden Gebäudes auf eine mögliche spätere Adaptierung ausgelegt wurden. Lt. UVE werden diese Reserven auch nach Fertigstellung der gegenständlichen Erweiterung noch nicht zur Gänze ausgeschöpft. Es ist daher nachvollziehbar, dass es durch das gegenständliche Vorhaben zu keinen Immissionszunahmen in der Betriebsphase kommt.“* Gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik kommt es in der Betriebsphase durch das Vorhaben gegenüber dem genehmigten Bestand zu keinen zusätzlichen Immissionen.

Da es zu keinen Immissionszunahmen in der Betriebsphase kommt, wird die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet durch Luftschadstoffe inkl. Geruch nicht beeinflusst.

Auflagen:

-

3.5.3 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Lärm

Risikofaktor 21:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung

Fragestellungen:

1. Wird durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden solche Überschreitungen bewertet?
2. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Errichtungsphase:

Befund:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist im Land Niederösterreich der Baulärm – mit Ausnahme der LStLärmIV betreffend Straßenverkehr – derzeit keinen gesetzlichen Regelungen unterworfen. Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik geht die Beurteilung von Baulärm davon aus, dass wegen der temporären Belastung ein höheres Schallimmissionsniveau zulässig ist als bei ständig einwirkenden und in der Dauer unbegrenzten Anlagengeräuschen. Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

Gutachten:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik sind die maximalen Immissionen in einer Größenordnung von $LA_{eq} = 55$ (Betonierarbeiten) bis 59 dB (Aushub) zu erwarten. „Der ableitbare Beurteilungspegel $L_{r,Bau}$ liegt damit in einer Größenordnung von maximal $L_{r,Bau,Tag} = 60$ bis 64 dB“. „Beim Betonieren der Bunkerbauteile können die Arbeiten bis 22:00 Uhr andauern, für diese Tätigkeiten sind Immissionen in den Abendstunden von $L_{r,Bau,Abend} = 60$ dB zu erwarten.“ „Für die bis zu zwei möglichen außertourlichen Nacharbeiten pro Monat ist ebenfalls mit Immissionen in dieser Größenordnung zu rechnen. Diesbezüglich wird eine Auflage formuliert, damit die Anrainer im Vorfeld über die geplanten Tätigkeiten in Kenntnis zu setzen sind. Durch den induzierten Bauverkehr ist keine relevante Veränderung der Emissionen im übergeordneten Netz zu erwarten.“ „In

der Bauphase können im Tages- und Abendzeitraum die Anforderungen der ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, eingehalten werden. Bei allenfalls erforderlichen Tätigkeiten in den Nachtstunden (maximal 2 Nächte pro Monat) wird eine Auflage formuliert, damit die nächstgelegenen Wohnnachbarschaften über die Bautätigkeiten informiert werden.“

Nordöstlich des Bauvorhabens befindet sich in ca. 500 m Entfernung der Modellflugplatz der Modellfluggruppe Wr. Neustadt. Nördlich des Erweiterungsvorhabens befinden sich in ca. 500 m Entfernung das Familien- und Erlebnisbad Aqua Nova (Freibad und Hallenbad) und die Wiener Neustadt Arena. Aufgrund der Abschirmwirkung von bestehenden Baukörpern und der weiteren Entfernung zum Bauvorhaben wird die Nutzung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch die zeitlich und örtlich beschränkte Veränderung der Lärmimmissionssituation nicht beeinflusst.

Unmittelbar westlich des Vorhabens verläuft ein Grünsteifen entlang der Ludwig-Boltzmann-Straße, welcher als Grünland-Parkanlage (Gp) gewidmet ist und eine Wegeführung aufweist, welche zum Radfahren und Spazieren gehen genutzt werden kann. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich des Bauvorhabens stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit gering eingestuft. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten. Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

Betriebsphase:

Befund:

Es wird auf den Befund im UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

Gutachten:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik kommt es in der Betriebsphase durch den zusätzlichen Betrieb der Lüftungsanlage auf dem Neubau zu einer Veränderung der betrieblichen Immissionen. *„Die Umgebungssituation wird durch diese zusätzlichen Immissionen lediglich irrelevant verändert.“* *„Im Vergleich zur Veränderung der UVE 2009 kommt es an einzelnen Punkten zu einer geringfügigen Anhebung. In Summe ist die Veränderung jedoch nach wie vor bei deutlich unter 1 dB zu erwarten. Derartige Änderungen liegen*

unter der Nachweisbarkeitsgrenze und werden allgemein als irrelevant eingestuft.“ „Durch die definierten zusätzlichen Immissionen in der Betriebsphase können die Anforderungen der ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, sowie der ÖAL Richtlinie 6/18 eingehalten werden. Zur Sicherstellung wird eine Auflage definiert, in der die maximal zulässigen Emissionen festgehalten werden.“

Durch die irrelevante Veränderung der Lärmimmissionssituation wird die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen nicht beeinflusst.

Auflagen:

-

3.5.4 Auswirkungsanalyse, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 22:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben Freizeiteinrichtungen und Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
2. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Errichtungsphase:

Befund:

In der Errichtungsphase sind kleinräumig Grünflächen und versiegelte Flächen auf Eigengrund (Grundstück Nr 1869/96), welcher als Bauland Betriebsgebiet gewidmet ist, temporär durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind nicht betroffen.

Gutachten:

Freizeit- und Erholungseinrichtungen werden in der Errichtungsphase nicht durch die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme beeinflusst, da durch den Zubau zum bestehenden MedAustron Zentrum lediglich Grünflächen und versiegelte Flächen auf Eigengrund (Grundstück Nr. 1896/96), welcher als Bauland Betriebsgebiet gewidmet ist, kleinräumig betroffen sind. Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind nicht betroffen.

Betriebsphase:

Befund:

Das Erweiterungsvorhaben „MedAustron – Erweiterung IR5“ ist ein Zubau zum bestehenden MedAustron Zentrum für Ionentherapie und Forschung auf Eigengrund. Das Erweiterungsvorhaben ist an der Südseite des bestehenden Gebäudes beim derzeitigen Patienteneingang von MedAustron im nova city Wirtschaftspark Wiener Neustadt geplant. Das Erweiterungsvorhaben wird auf dem gleichen Grundstück (Grundstück Nr. 1896/96)

wie das bestehende Gebäude errichtet. Das als Bauland Betriebsgebiet (BB) gewidmete Grundstück hat eine Gesamtfläche von 32.200 m². Das Bestandsgebäude mit einer Grundfläche von 12.253 m² wird um den Zubau mit 1.051 m² erweitert. In der Betriebsphase sind kleinräumig Grünflächen und versiegelte Flächen dauerhaft durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind nicht betroffen.

Gutachten:

Freizeit- und Erholungseinrichtungen werden in der Betriebsphase nicht durch die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme beeinflusst, da durch den Zubau zum bestehenden MedAustron Zentrum lediglich Grünflächen und versiegelte Flächen auf Eigengrund (Grundstück Nr. 1896/96), welcher als Bauland Betriebsgebiet gewidmet ist, kleinräumig betroffen sind. Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind nicht betroffen.

Auflagen:

-



Wien, 08. April 2024

DI Thomas Knoll